



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Februar 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 102

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/56/565)]

56/206. Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktionen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über menschliche Siedlungen, insbesondere ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977 und 34/115 vom 14. Dezember 1979,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda¹ und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen²,

im Bewusstsein der Trends zu einer raschen Verstädterung in den Entwicklungsländern und der damit zusammenhängenden Herausforderungen betreffend die Bereitstellung von Wohnraum, die Beseitigung der Armut und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

in der Überzeugung, dass dringendes Handeln notwendig ist, um die Lebensqualität aller Menschen in den Städten und in anderen menschlichen Siedlungen zu verbessern,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, bei der Umsetzung der Habitat-Agenda innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine größere Kohärenz und Wirksamkeit zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass dringend Schritte unternommen werden sollen, um eine bessere Mobilisierung von Finanzmitteln auf allen Ebenen sicherzustellen und so die Habitat-Agenda verstärkt umzusetzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, mit dem Ziel, die menschlichen Siedlungen zu verbessern,

unter Hinweis auf die von den Regierungen eingegangenen Verpflichtungen, unter anderem einen breiten Zugang zu angemessener Wohnraumfinanzierung zu fördern, das

¹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

² Ebd., Anlage I.

Angebot an erschwinglichem Wohnraum zu erhöhen und ein förderliches Umfeld für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen, die Investitionen anzieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/177 vom 16. Dezember 1996, in der sie unter anderem das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zur Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda bestimmte und eine umfassende und eingehende Bewertung des Zentrums mit dem Ziel seiner Neubelebung forderte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/242 vom 28. Juli 1999 und 55/195 vom 20. Dezember 2000, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, eine weitere Stärkung des Zentrums durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung sowie stabiler, angemessener und berechenbarer Finanzmittel zu prüfen, einschließlich zusätzlicher Finanzmittel und Humanressourcen im ordentlichen Haushalt,

unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen 2000/1 des Wirtschafts- und Sozialrats, die auf dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 2000 des Rates verabschiedet wurden³, und Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen des Rates auf seiner Arbeitstagung 2001 betreffend die Verbesserung der interinstitutionellen Koordinierung bei der Umsetzung der Habitat-Agenda,

ingendenk der in Ziffer 228 der Habitat-Agenda festgelegten Aufgaben des Zentrums und der Einrichtung des Systems der Habitat-Projektkoordinatoren,

unter Hinweis auf die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend⁴, insbesondere ihre Ziffer 67, in der der Generalsekretär gebeten wurde, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über Möglichkeiten der Überprüfung und Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktion des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Konferenz der Vereinten Nationen über menschliche Siedlungen (Habitat II) Bericht zu erstatten,

erfreut darüber, dass mehrere Mitgliedstaaten wieder freiwillige Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen entrichten, nachdem die Leitung des Zentrums Anstrengungen unternommen hat, um es neu zu beleben und ihm neue Dynamik zur Förderung der Habitat-Agenda zu verleihen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Möglichkeiten der Überprüfung und Stärkung des Mandats und der Stellung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie der Stellung, der Rolle und der Funktion des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)⁵, einschließlich ihrer finanziellen Konsequenzen,

I

Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

beschließt, die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und ihr Sekretariat, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), einschließlich

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. V, Ziffer 6.

⁴ Resolution S-25/2, Anlage.

⁵ A/56/618.

der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in das als "VN-Habitat" bezeichnete Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen umzuwandeln, das die nachstehend beschriebenen Teilbereiche umfasst:

A

Verwaltungsrat

Stellung, Zusammensetzung, Ziele, Funktionen und Aufgaben

1. *beschließt*, die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in den Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen, ein als "VN-Habitat" bezeichnetes Nebenorgan der Generalversammlung, umzuwandeln;

2. *beschließt außerdem*, dass der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und eingedenk der Bestimmungen dieser Resolution seine Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Behandlung vorschlägt⁶;

3. *beschließt ferner*, dass die Praxis für die Teilnahme der Partner der Habitat-Agenda den einschlägigen Regeln des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend die Teilnahme und Akkreditierung folgt, dass die etablierte Praxis der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen angewandt wird und dass diese Praxis keinen Präzedenzfall für andere Leitungsgremien der Nebenorgane der Generalversammlung darstellt;

4. *beschließt*, dass der Verwaltungsrat aus 58 Mitgliedern besteht, die vom Wirtschafts- und Sozialrat für eine vierjährige Amtszeit auf folgender Grundlage gewählt werden⁷:

- a) 16 Sitze für afrikanische Staaten;
- b) 13 Sitze für asiatische und pazifische Staaten;
- c) sechs Sitze für osteuropäische Staaten;
- d) zehn Sitze für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- e) 13 Sitze für westeuropäische und sonstige Staaten;

5. *bestätigt*, dass der Verwaltungsrat die in Resolution 32/162 und in Ziffer 222 der Habitat-Agenda festgelegten Ziele, Funktionen und Aufgaben hat;

6. *beschließt*, dass der Verwaltungsrat das zwischenstaatliche beschlussfassende Organ für das Programm ist;

7. *beschließt außerdem*, dass der Verwaltungsrat alle zwei Jahre zusammentritt und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstattet;

⁶ Die erste Sitzung des Verwaltungsrats wird im Einklang mit der Geschäftsordnung und Praxis der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen durchgeführt.

⁷ Die gegenwärtigen Mitglieder der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bleiben bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit Mitglieder des Verwaltungsrats.

8. *beschließt ferner*, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter beim VN-Habitat zwischen den Tagungen als Nebenorgan des Verwaltungsrats fungiert;

B

Sekretariat des Programms

1. *beschließt*, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in das Sekretariat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) umzuwandeln, und bekräftigt, dass dem Sekretariat des Programms unter der Leitung des Exekutivdirektors die in Ziffer 228 der Habitat-Agenda und in Resolution 32/162 festgelegten Aufgaben übertragen werden. Das Sekretariat des VN-Habitat betreut den Verwaltungsrat und dient als Koordinierungsstelle auf dem Gebiet der menschlichen Siedlungen sowie für die Abstimmung der im System der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der menschlichen Siedlungen;

2. *beschließt außerdem*, eingedenk der Resolution 54/249 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999, dass das Sekretariat des VN-Habitat von einem Exekutivdirektor im Rang eines Untergeneralsekretärs geleitet wird, der vom Generalsekretär nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten nominiert und von der Generalversammlung für eine vierjährige Amtszeit gewählt wird⁸;

3. *bekräftigt*, dass das Städteforum ein nicht beschlussfassendes technisches Forum ist, in dem Sachverständige in den Jahren, in denen der Verwaltungsrat nicht tagt, ihre Ansichten austauschen können, und dass der Beratende Ausschuss der Kommunen als Beratungsorgan des Exekutivdirektors fungiert;

4. *beschließt*, dass die Ressourcen für die Verwaltung des Programms die Dienstposten und die Haushaltsmittel des Zentrums umfassen, unbeschadet eventuell verfügbar werdender zusätzlicher Mittel aus dem ordentlichen Haushalt sowie außerplanmäßiger Mittel;

II

Finanzierung der menschlichen Siedlungen

1. *bekräftigt*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) für die Verwaltung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen verantwortlich ist, unter gebührender Berücksichtigung der in der Resolution 3327 (XXIX) der Generalversammlung festgeschriebenen Aufgabenstellung der Stiftung;

2. *legt* der Exekutivdirektorin *nahe*, die Stiftung zu stärken, damit sie ihr in Resolution 3327 (XXIX) festgelegtes operatives Hauptziel erreichen kann, die Umsetzung der Habitat-Agenda, namentlich die Bereitstellung von Wohnraum, damit zusammenhängende Infrastrukturentwicklungsprogramme und Institutionen für Wohnraumfinanzierung, zu unterstützen, insbesondere in Entwicklungsländern;

3. *bittet* alle Regierungen, ihre Beiträge an die Stiftung zu erhöhen, um das Programm verstärkt zur Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend⁴ zu befähigen;

⁸ Die gegenwärtige Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) bleibt bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit Exekutivdirektorin des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat).

4. *legt* der Exekutivdirektorin des Programms *nahe*, ihre Appelle zur Einwerbung von Drittmitteln und ihre Initiativen für eine erhebliche Aufstockung der Ressourcen der Stiftung weiterzuführen;

5. *fordert* die aktive Beteiligung und Mitarbeit der Organisationen und Organe innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltbank und der regionalen Entwicklungsbanken, an den Tätigkeiten des Programms und seiner Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von Startkapital und die Finanzierung operativer Projekte und Programme für menschliche Siedlungen, sowie die Entwicklung angemessener und innovativer Konzepte für die Finanzierung seiner Projekte und Programme;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm auch weiterhin durch die Bereitstellung angemessener Mittel im ordentlichen Haushalt zu unterstützen;

III

Grundsatzpolitische Koordinierung

1. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen, darunter den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996, gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) den dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, der die Koordinierung der Umsetzung der Habitat-Agenda beaufsichtigt;

2. *betont*, welche Rolle und welche Bedeutung der Umsetzung der Habitat-Agenda, vor allem der Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, im Rahmen der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen zukommt, insbesondere im Kontext der gemeinsamen Landesbewertungen und des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowie im Rahmen des von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds geleiteten Prozesses der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

3. *begrüßt* es, dass sich das Programm in seiner Eigenschaft als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Umsetzung der Habitat-Agenda am Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁹ auf allen Ebenen seiner Mechanismen beteiligen wird;

4. *beschließt*, dass das Programm bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, soweit sie sich auf die nachhaltige Entwicklung bezieht, seine Zusammenarbeit mit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen verstärken soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

90. Plenarsitzung
21. Dezember 2001

⁹ Zuvor "Verwaltungsausschuss für Koordinierung" (siehe Beschluss 2001/321 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Oktober 2001).

